



# **Satzung der Stadtteil-Stiftung Hemelingen**

## **Präambel**

Wirtschaftliche Kraft und bürgerschaftliches Engagement haben in Bremen eine lange Tradition.

Der Stadtteil Hemelingen ist heute einer der wirtschaftlich stärksten Standorte und kann stolz sein auf eine große Zahl von Menschen und Organisationen, die sich um kulturelle und soziale Angelegenheiten kümmern.

Nur Erfolg bei der Schaffung von gleichberechtigter Teilhabe an Bildung und Kultur für alle Hemelingerinnen und Hemelinger, unabhängig von Geschlecht, Einkommen und Nationalität, kann sicherstellen, dass Wirtschaftskraft und Lebensqualität eine Verbindung eingehen.

Die Stadtteil-Stiftung Hemelingen möchte die Menschen untereinander, die Wirtschaft und das Gemeinwesen verbinden – im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Zukunft.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stadtteil-Stiftung Hemelingen".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung fördert oder initiiert gemeinnützige Projekte und/oder übernimmt die Trägerschaft von gemeinnützigen Projekten, die im heutigen Stadtteil Bremen-Hemelingen mit den Ortsteilen Arbergen, Hastedt, Hemelingen, Mahndorf und Sebaldsbrück durchgeführt werden.



(2) Zweck der Stiftung ist

- Bildung und Erziehung,
- Kunst und Kultur,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Völkerverständigung,
- das demokratische Staatswesen,
- das bürgerschaftliche Engagement

zu fördern.

Zweck der Stiftung ist weiterhin die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Dies geschieht im Bereich der Stiftungszwecke sowohl im Wege der Durchführung von Projekten und Maßnahmen in eigener Trägerschaft, als auch durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts i. S. v. § 58 Nr. 1 und 2. Diese Unterstützung kann auch durch die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 (2) genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen verwirklicht werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung und/oder eigene Trägerschaft von Projekten, die der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der schulischen, außerschulischen und beruflichen Ausbildung bzw. deren Ergänzung sowie ihrem Start in das Berufs- und gesellschaftlichen Leben dienen. Zum Beispiel durch Beihilfen und ähnliche Zuwendungen oder Maßnahmen zur Berufs- und Ausbildungsfindung
- die Förderung und/oder eigene Trägerschaft von Projekten, die der Qualifizierung arbeitsloser Erwachsener dienen
- die Förderung und/oder eigene Trägerschaft von Projekten, die Bildung und Kultur sowie Jugend- und Altenhilfe verknüpfen, wie beispielsweise ein gemeinsames Kunstprojekt von Grundschulkindern und Senioren
- die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten für benachteiligte Menschen am kulturellen und öffentlichen Leben
- die Förderung von musischen Fähigkeiten, beispielsweise durch den Erwerb von Instrumenten für kostenlosen Musikunterricht an Hemelinger Schulen
- die Förderung und/oder eigene Trägerschaft von Projekten, die Kindern und Jugendlichen ähnliche Startbedingungen bieten, wie beispielsweise eine für Schülerinnen und Schüler kostenlose Mahlzeit an Hemelinger Schulen



- die Förderung und/oder eigene Trägerschaft von Projekten, die die Kommunikation und Kooperation verschiedener gesellschaftlicher und ethnischer Gruppen erleichtern und somit der Integration dienen
  - die Initiierung oder Förderung von Projekten mit interkulturellen Begegnungen wie beispielsweise Integrationskurse
  - die Förderung von kulturellen Projekten, die Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft, unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher sozialer Schicht zusammenbringt
  - die Förderung von Projekten, die die Demokratie, Toleranz und Völkerverständigung stärken, wie zum Beispiel ein internationaler Austausch
  - Beteiligungsprozesse für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen
  - die Förderung der Eigeninitiative von Bewohnerinnen und Bewohnern beispielsweise durch Engagement im Rahmen der Bürgerstiftung.
  - die aktive und finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen in sozialen, persönlichen und wirtschaftlichen Notlagen im Sinne von § 53 AO, insbesondere solcher Menschen, die zudem sog. gesellschaftlichen Randgruppen angehören.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Tätigkeit verwirklicht werden.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße erfüllt werden.
- (6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (5) Die Stiftung erfüllt die Aufgaben selbst oder durch eine oder mehrere Personen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung tätig wird. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann auch durch die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 (2) genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen verwirklicht werden.

#### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus 66.250 €.
- (2) Zuwendungen der Stifter, Zustifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Sofern sie vom Zuwendungsgeber nicht deutlich anders bestimmt sind, gelten Erbschaften und Vermächnisse immer als Zustiftung. Über die Annahme einer Stiftung entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze sollten soweit möglich bei der Anlageform berücksichtigt werden. Die Anlagerichtlinien regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Das soll auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.
- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist die Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne des § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

#### **§ 5**

#### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; dabei handelt es sich um
1. Erträge des Stiftungsvermögens,
  2. Spenden gem. § 4 Abs. 5.



- (2) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung nur an gesetzliche und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (3) Empfänger von Stiftungsmitteln sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind
1. die Stiftungsversammlung,
  2. das Stiftungskuratorium,
  3. der Vorstand.

Nur Stifter, Zustifter und Zeitstifter können ein Mandat in den Organen erhalten.

- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Eine entgeltliche Beschäftigung kommt nur in Betracht soweit dieses im Verhältnis zu den Aufgaben der Stiftung und ihren Erträgen angemessen ist.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.
- (5) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Die Erstattung von Auslagen kommt nur im Rahmen entsprechender Beschlussfassung nach den nachfolgenden Bestimmungen in Betracht. Über die Erstattung von Auslagen der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium entscheiden. Über die Erstattung von Auslagen der Mitglieder des Kuratoriums kann der Vorstand entscheiden. Eine Erstattung von Auslagen für Mitglieder der Stiftungsversammlung kommt nur in Betracht soweit dieses den Erträgen der Stiftung angemessen ist. Der Vorstand kann über die Erstattung von Auslagen der Mitglieder der Stiftungsversammlung entscheiden.



- (6) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich § 10 Absatz 2 mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in Sitzungen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine erneute Beratung ist möglich.
- (7) Das Stiftungskuratorium und der Stiftungsvorstand sind beschlussfähig wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter jeweils die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihr/e Stellvertreter/in oder sein/e Stellvertreter/in anwesend sind.
- (8) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7

### Stiftungsversammlung

- (1) Die Stifter, Zustifter und Zeitstifter im Sinne von Absatz 2 bilden die Stiftungsversammlung. Stifter und Zustifter in diesem Sinne ist, wer eine vom Vorstand festgesetzte Mindestsumme in den Kapitalstock der Stiftung einzahlt. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung besteht ab Zustimmung des Vorstandes zur Annahme der Zustiftung auf Lebenszeit, sie ist jedoch nicht übertrag- oder vererbbar. Die Stifterinnen und Stifter sowie die Zustifterinnen und Zustifter können sich in der Stifterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Teilnahme an der Stiftungsversammlung und Wahrnehmung der Rechte ist freiwillig.
- (2) Das Stiftungskuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die der Stiftung ein nachhaltiges, besonders anerkanntes ehrenamtliches Engagement haben zuteil werden lassen (Zeitstifter) auf eine bestimmte Dauer oder Lebenszeit zu Mitgliedern der Stiftungsversammlung berufen.
- (3) Juristische Personen werden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten, es sei denn eine abweichende Vertretung wird dem Vorstand schriftlich angezeigt.
- (4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll.
- (5) Die Stiftungsversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Kuratoriumsmitglieder. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Stimme erhalten haben. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich werden, so ist nur noch die Anzahl der Stimmen entscheidend, die der/die Kandidat/in erreicht hat.



- (6) Sollte sich die Stiftungsversammlung auf weniger als 10 Personen minimieren gehören folgende Personen zusätzlich der Stiftungsversammlung an
- bis zu zwei Beauftragte der gewählten Stadtteilvertretung
  - jeweils ein Vertreter der anerkannten, gemeinnützigen und eingetragenen Vereine des Stadtteils mit einer Mindestmitgliederzahl von 50 Personen
  - jeweils ein Vertreter der im Stadtteil aktiven Wohlfahrtsverbände
  - ein/e Referent/in für Bürgerengagement der Freien Hansestadt Bremen
- (7) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 15 % der Mitglieder der Stiftungsversammlung, mindestens aber zehn Personen, dies gegenüber dem Stiftungsvorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege anzeigen. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, von der/dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums geleitet. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ab einer Teilnehmerzahl von 10 Mitgliedern der Stiftungsversammlung beschlussfähig. Der Stiftungsvorstand stellt eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.
- (8) Die Stiftungsversammlung ist öffentlich. Bei besonderen Anliegen kann die Öffentlichkeit auf Antrag mit Mehrheit ausgeschlossen werden.

## § 8

### Das Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium soll aus mindestens fünf und maximal neun Personen bestehen. Abgesehen vom ersten Stiftungskuratorium, das durch die Stifterinnen und Stifter anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Stiftungskuratoriums von der Stiftungsversammlung gewählt. Mindestens ein Vertreter aus den Ortsteilen des heutigen Stadtteils Hemelingen mit Arbergen, Hastedt, Hemelingen, Mahndorf und Sebaldsbrück soll in das Stiftungskuratorium gewählt werden. Die Stiftungsversammlung ist angehalten eine gleichmäßige Verteilung der Ortsteile im Stiftungskuratorium sicherzustellen. Solange nicht aus jedem Ortsteil ein Vertreter in das Stiftungskuratorium gewählt ist, soll aus den anderen Ortsteilen jeweils nur ein Mitglied dem Stiftungskuratorium angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums wird durch die Stiftungsversammlung festgelegt. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungskuratoriums nicht rechtzeitig statt, bleibt das bisherige Kuratorium bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.



- (2) Das Stiftungskuratorium tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den/die Vorsitzende/n des Stiftungskuratoriums und dessen Stellvertreter/in. Danach wählt es den Vorstand der Stiftung. Der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie der/die Schatzmeister/in werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt. Sind weitere Vorstandsmitglieder zu wählen, so geschieht dies in einem weiteren, geheimen Wahlgang.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Stiftungskuratoriums aus dem Amt, so erfolgt durch das Stiftungskuratorium für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungskuratoriums gleichzeitig von ihrem Amt zurück, erfolgt eine Nachwahl der ausscheidenden durch die Stiftungsversammlung.
- (4) Das Stiftungskuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie über ihre Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht zu unterrichten.
- (5) Der Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium unterliegen
  1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie der Jahresabrechnung des Vorjahres,
  2. die Entlastung, Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
  3. die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (6) Das Kuratorium kann einen Betrag festlegen über den der Vorstand in eigener Kompetenz im Rahmen des §2 (2) entscheiden kann.
- (7) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungskuratoriums während der Amtszeit durch die Stiftungsversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungskuratoriums oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.
- (8) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, um ein transparentes Verwaltungsgeschehen darzustellen.



## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifterinnen und Stifter anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungskuratorium gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungskuratoriums in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungskuratorium aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch das Stiftungskuratorium abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums und für eine gewissenhafte und sparsame Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungskuratorium halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Der Vorstand legt vor jedem Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und für das abgelaufene Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung analog zur Einnahmenüberschussrechnung vor. Beide sind vom Stiftungskuratorium zu beschließen. Der Vorstand ist verpflichtet über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen.
- (7) Der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen
  1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  2. die Entscheidungen zur Annahme von Zustiftungen,
  3. die Verwendung der Stiftungsmittel im vom Kuratorium festgesetzten Rahmen.



- (8) Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen/e Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen. Der § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) Der Vorstand gibt sich in Abstimmung mit dem Stiftungskuratorium eine Geschäftsordnung, um ein transparentes Verwaltungsgeschehen darzustellen. Dort sind auch die Anlagerichtlinien zu regeln.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

## **§ 10**

### **Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung ist nur unter den im BremStiftG genannten Voraussetzungen zulässig. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist gemeinsam mit dem Vorstand zuständig für die Änderung dieser Satzung. Die Stifter verzichten auf das sich aus § 8 BremStiftG ergebende Zustimmungserfordernis bei Satzungsänderungen. Über die Auflösung der Stiftung beschließt die Stiftungsversammlung. Entsprechende Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Entscheidungsgremiums gefasst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Hemelingen zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungskuratorium rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen.

Bremen, den 10. Mai 2010